

STEUERINFOS FÜR ÄRZTE AUF EINEN BLICK

*von Carsten Schupp,
Steuerberater bei Schupp & Heiny*



SCHUPP & HEINY
STEUERBERATER

SO KANN IHNEN DIESES E-BOOK WEITERHELFFEN

Im Dschungel der verschiedenen steuerlichen Regelungen für Ärzte ist es manchmal nicht ganz einfach, den Überblick zu behalten. **Wir haben Ihnen in diesem Handbuch die wichtigsten Informationen übersichtlich zusammengestellt, damit Sie sich daran orientieren können.**



INHALT

- 01** Selbstständig, angestellt oder gewerblich tätig?  S.4
- 02** Die verschiedenen Arten der Besteuerung  S.7
- 03** Umsatzsteuer für Ärzte  S.9
- 04** Steuern sparen  S.12
- 05** Fazit  S.18



01 SELBSTSTÄNDIG, ANGESTELLT ODER GEWERBLICH TÄTIG?

Wie Ihre Einkünfte versteuert werden hängt maßgeblich davon ab, ob Sie als selbstständiger oder angestellter Arzt oder als gewerblich tätig gelten.

Als Arzt versteht das Finanzamt die Betätigung aufgrund von eigenen Fachkenntnissen im Bereich der Heilkunde zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten auf wissenschaftlichen/medizinischen Gebieten sowie arztähnliche Berufe wie die eines Heilpraktikers oder Physiotherapeuten.



1.1 Entfernte medizinische Tätigkeit:

Handelt es sich bei Ihrer Berufsausübung um eine „entfernte“ medizinische Tätigkeit, sollten Sie vorab mit Ihrem Steuerberater und dem Finanzamt klären, inwieweit Sie selbständig in einem Heilberuf agieren. Wenn das Finanzamt zu dem Ergebnis kommt, dass Ihre Arbeit nicht unter die eines arztähnlichen Berufes fällt, so sind Sie nicht selbständig, sondern gewerblich tätig. Dies kann zu einer Buchführungs- und auch Gewerbesteuerpflicht (d.h. zusätzliche Steuerlast für Sie) führen.



1.2 Arzt mit eigener Praxis:

Sind Sie als Facharzt in Ihrer eigenen Praxis allein oder mit mehreren Kollegen im Zusammenschluss tätig, so handeln Sie eigenverantwortlich, nachhaltig und somit selbständig. In solchen Fällen ist eine Abgrenzung zu einem Angestelltenverhältnis nicht notwendig.

► Besteuerung durch persönlichen Steuersatz



1.3 Angestellter Arzt:

Ebenfalls ergeben sich keine Schwierigkeiten bei der Beurteilung einer nichtselbständigen Tätigkeit als Arbeitnehmer, wenn Sie aufgrund eines Anstellungsvertrags z.B. bei einem Krankenhaus oder einem Arzt mit eigener Praxis mit Urlaubsanspruch, Gehaltsregelung etc. als Krankenhausarzt arbeiten.

► Besteuerung durch Lohnversteuerung

 **1.4 Weisungsgebundener Arzt:**

Allerdings besteht gerade bei dem medizinischen Berufe eines Arztes oftmals eine Art Weisungsgebundenheit zu bestimmten Institutionen wie der Bundeswehr oder Betrieben/Ämtern (z.B. als Bundwehrarzt, Knappschafts- und Betriebsarzt, Gesundheitsamt etc.), wenn Sie als Vertragsarzt für diese tätig werden. Der Gesetzgeber geht hier jedoch – trotz des Vertrages und einer bestimmten Abhängigkeit – von einer selbständigen Tätigkeit aus, da Sie weiterhin auf eigene Rechnung grundsätzlich eigenverantwortlich tätig werden.

▶ Besteuerung durch persönlichen Steuersatz

 **1.5 Krankenhausarzt mit eigener Praxis:**

Als Krankenhaus- und Assistenzarzt sind Sie – wie bereits erwähnt – nicht selbständig tätig, soweit Sie Patienten des Krankenhauses gegen ein festes Gehalt behandeln. Wenn Sie jedoch neben der Tätigkeit im Krankenhaus noch eine eigene Praxis betreiben, so sind diese beiden Aufgabenfelder getrennt voneinander zu beurteilen. Als Krankenhausarzt sind Sie nicht selbständig, als eigenverantwortlicher Praxisarzt selbständig tätig.

▶ Besteuerung durch persönlichen Steuersatz und Lohnversteuerung

 **1.6 Nebenberufliche Zusatz Tätigkeiten:**

Oftmals ist es gerade in fachspezifischen Berufen der Fall, dass neben der hauptberuflichen Tätigkeit zusätzliche Leistungen nebenberuflich erbracht werden. Die zusätzliche Tätigkeit ist dann getrennt von der hauptberuflichen Arbeit anzusehen und es müssen jeweils getrennte Gewinnermittlungen geführt werden.

 **Beispiel 1 zu 1.6**

Wenn Sie als Facharzt neben der hauptberuflichen Tätigkeit in Ihrer Praxis zusätzlich „nebenbei“ schriftstellerisch oder vortragend selbständig tätig werden, indem Sie Fachaufsätze oder Gutachten schreiben oder auf Medizinertagungen vortragen, so handelt es sich um zwei getrennte Tätigkeiten. Als Facharzt in Ihrer Praxis sind Sie selbständig tätig; hierfür ist eine Gewinnermittlung zu erstellen. Für die nebenberufliche Ausübung ist getrennt ebenfalls eine Gewinnermittlung zu erstellen.

 **Beispiel 2 zu 1.6**

Sie sind als Krankenhausarzt gegen ein festes Gehalt beschäftigt. Nebenberuflich schreiben Sie Aufsätze für medizinische Fachzeitschriften. Pro Beitrag erhalten Sie ein Honorar.

Als Krankenhausarzt sind Sie angestellt und somit nichtselbständig tätig. Sie werden diesbezüglich im Rahmen der Lohnsteuer besteuert. Die zusätzliche, schriftstellerische Betätigung ist als selbständige Tätigkeit anzusehen. Hierfür ist eine Gewinnermittlung zu erstellen, die im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt wird.

► Besteuerung durch persönlichen Steuersatz und/oder Lohnversteuerung

Bei nebenberuflichen Zusatztätigkeiten sollten Sie sich außerdem darüber informieren, ob die Kleinunternehmerregelung auf Sie zutreffen kann.

02 DIE VERSCHIEDENEN ARTEN DER BESTEUERUNG

Und so werden die Einkünfte aus den verschiedenen Tätigkeiten versteuert:



2.1 Lohnversteuerung bei nicht selbstständiger Tätigkeit

- Ausgaben können als Werbungskosten abgesetzt werden
- Einkommenssteuererklärung grundsätzlich freiwillig, je nach Wahl der Steuerklasse für die Arbeitslohnversteuerung und weiteren Einkünften aus selbstständigen Tätigkeiten kann sie jedoch Pflicht werden



Grundsätzlich gilt bei einem Arbeitnehmerverhältnis, dass die Besteuerung des Gehaltes durch den Lohnsteuerabzug erfolgt. Durch Kosten, die Ihnen aufgrund der nichtselbständigen Tätigkeit anfallen – wie z.B. Fahrtkosten von Ihrer Wohnung zum Arbeitsort, Ausgaben für Arbeitsmittel, Arbeitskleidung etc. – können Sie sog. Werbungskosten von den Lohneinnahmen absetzen.

Je nachdem, in welcher Höhe Ihnen Werbungskosten entstanden sind, mindern diese Ausgaben Ihre bisher auf die Bruttoeinnahmen abgeführte Lohnsteuer, sodass Sie gegebenenfalls sogar eine Steuererstattung erhalten können. Beachten Sie, dass alle Belege von berufsnotwendigen Anschaffungen für Ihre Tätigkeit aufbewahrt werden müssen.

Außerdem ist zu bedenken, dass je nach Wahl der Lohnsteuerklasse sich allerdings auch Steuernachzahlungen für Sie ergeben können. Mehr zu dem Thema der Steuerklassenwahl finden Sie hier.





Grundsätzlich ist die Abgabe der Einkommensteuererklärung bei Einkünften ausschließlich aus einer nichtselbständigen Tätigkeit freiwillig. Die Einnahmen und Werbungskosten werden in der Anlage N (Nichtselbständige Tätigkeit) in der Einkommensteuererklärung


angegeben. Je nachdem, welche Steuerklasse Sie jedoch für die Arbeitslohnversteuerung gewählt haben und inwieweit noch weitere Einkünfte aus selbständiger, gewerblicher oder Vermietungstätigkeit erzielt werden, kann eine Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtend sein.

2.2 Besteuerung durch den persönlichen Steuersatz bei selbstständiger Tätigkeit

- Besteuerung nach dem progressiv steigenden persönlichen Steuersatz
- Gewinnermittlung (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) ist Pflicht
- Kosten als Betriebsausgaben abzugsfähig
- Einkommenssteuererklärung ist Pflicht

 Betreiben Sie als Arzt eine eigene Praxis und sind somit selbständig tätig, erhalten Sie keinen Lohn, sondern profitieren vom Gewinn aus der Praxis. Als selbständiger Arzt müssen Sie eine Gewinnermittlung (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) erstellen, in der Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben für die Praxis gegenüberstellen und somit einen Gewinn/Verlust errechnen. Dieser ermittelte Gewinn (oder Verlust) ist auch für die Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben.

 Die Höhe Ihrer persönlichen Einkommensteuer ist abhängig von Ihrem Gewinn. Da der persönliche Steuersatz progressiv steigt, zahlen Sie eine höhere Einkommensteuer je höher Ihr Gewinn ist. Umso wichtiger ist es deshalb für Sie, je nach Einnahmen aus Ihrer Selbständigkeit, auch über Betriebsausgaben (wie z.B. das steuerliche Absetzen Ihres PKW) und mögliche Investitionen nachzudenken, die Ihren Gewinn und damit auch Ihre Steuerlast mindern.

 Als selbstständig tätiger Arzt sind Sie übrigens zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet. Gleiches gilt auch für die Ausübung einer nebenberuflichen Arbeit. Einnahmen und Ausgaben müssen auch hier in einer Gewinnermittlung kenntlich gemacht und im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Wie bei

der hauptberuflichen Selbständigkeit gilt auch bei dem zusätzlichen Job: Je höher Ihr Gewinn, desto höher die (progressive) Steuerlast.

03 UMSATZSTEUER FÜR ÄRZTE

Normalerweise sind ärztliche Behandlungen steuerfrei, weswegen Sie auf Ihren Rechnungen auch keine Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von 19% ausweisen müssen. Das betrifft alle kurativen Leistungen, das heißt Behandlungen, bei denen das therapeutische Ziel im Vordergrund steht.

Umsatzsteuerpflichtig sind demnach alle Leistungen, bei denen andere Ziele verfolgt werden. Als klassisches Beispiel werden hierbei oft plastische Operationen angeführt, die allein aus ästhetischen Gründen erfolgen, aber auch Leistungen im Zusammenhang mit Empfängnisverhütung, wenn die Patientin über 21 Jahre alt ist. Diese Leistungen müssen daher mit der Umsatzsteuer berechnet werden, die an das Finanzamt abgeführt werden muss.

3.1 Umsatzsteuer bei IGeL

Nicht alle Behandlungen, die von der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung übernommen werden, sind automatisch umsatzsteuerfrei. Umgekehrt bedeutet eine Ablehnung der Kostenübernahme auch nicht automatisch, dass eine Umsatzsteuerpflicht für Sie besteht.

Allein das Ziel der Behandlung ist entscheidend, das im Zweifelsfall von Ihrem Finanzamt festgelegt werden wird. Um bei einer Betriebsprüfung keine böse Überraschung zu erleben, ist es in einem grenzwertigen Fall am besten, wenn Sie das zuständige Finanzamt um eine verbindliche Aussage für Ihren Fall bitten.

Auch wenn Sie sich sicher sind, dass Ihre Behandlung ein therapeutisches Ziel verfolgt und somit umsatzsteuerfrei ist: **Dokumentieren Sie dies! Denn im Zweifelsfall müssen Sie nachweisen, dass es für die Behandlung eine medizinische Indikation gab.**

Übrigens: Bei jeder Leistung, die nicht in dem GKV-Leistungskatalog enthalten ist, bedarf es einen schriftlichen Behandlungsvertrag zwischen Ihnen und dem Patienten. Außerdem muss immer eine Rechnung geschrieben und ein Beleg ausgestellt werden.



3.2 Kleinunternehmerregelung für Ärzte

Wenn Sie nicht nur steuerfreie Umsätze tätigen, sondern durch gutachterliche oder schriftstellerische Tätigkeiten oder privat gezahlte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen, kann die Kleinunternehmerregelung für Sie in Frage kommen.

Denn diese ermöglicht es Ihnen, trotzdem ohne Umsatzsteuer abzurechnen.

Die Kleinunternehmerregelung kommt für Sie in Frage, wenn Ihre umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten einen Jahresumsatz von 17.500€ nicht überschreiten.

Haben Sie beim Finanzamt die Kleinunternehmerregelung beantragt, müssen Sie auch keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben.

Sie können in diesem Fall aber auch nicht den Vorsteuerabzug nutzen.



3.3 Vorsteuerabzug für Ärzte

Wenn Sie umsatzsteuerpflichtige Umsätze machen und nicht die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, können Sie den Vorsteuerabzug nutzen.

Bei diesem erhalten Sie vom Finanzamt den Umsatzsteuersatz zurück, den Sie beim Kauf von Produkten zahlen, die im Zusammenhang mit Ihrer umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit stehen.

Durch den Vorsteuerabzug können Sie die Steuer- oder Zahllast an das Finanzamt also mindern.

Nehmen Sie den Vorsteuerabzug in Anspruch, weil Sie umsatzsteuerliche Umsätze tätigen und kein Kleinunternehmer sind oder dies nicht beantragt haben, müssen Sie jedoch auch eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben.



3.4 Umsatzsteuervoranmeldung für Ärzte

Bei einer Umsatzsteuervoranmeldung geben Sie nicht nur Ihre Umsätze an, sondern auch die von Ihnen selbst gezahlte Umsatzsteuer bei Käufen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit.

Generell sehen die Fristen zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung folgendermaßen aus:

Wenn Sie eine gewerbliche Tätigkeit neu beginnen, müssen Sie im Jahr der Existenzgründung sowie im Folgejahr die Umsatzsteuervoranmeldung für jeden Monat abgeben. Der Abgabetermin der monatlichen Voranmeldungen ist jeweils der 10. des Folgemonats, also ist zum Beispiel die Voranmeldung für den Monat April bis zum 10. Mai einzureichen. Wenn der 10. des Monats auf einen Feiertag oder ein Wochenende fällt, so gilt der nächste Arbeitstag als Abgabetermin.

Der Abgabezeitraum der Voranmeldungen kann nach dem Folgejahr auf die Existenzgründung umgestellt werden. Je nach tatsächlich zu zahlender Umsatzsteuer wird auch die zeitliche Abgabe der Voranmeldungen bestimmt. Deshalb sollten Sie zu Beginn des dritten Jahres nach der Neugründung eines Gewerbes kurzfristig die Umsatzsteuer des Vorjahres errechnen.

- Beträgt die zu zahlende Umsatzsteuer im Vorjahr insgesamt mehr als 7.500 €: weiterhin monatliche Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen
- Beträgt sie weniger als 7500 € aber mindestens 1000 €: vierteljährliche Abgabe von Voranmeldungen
- Beträgt sie bis zu 1.000 €: Sie sind von der Pflicht zur Abgabe von der Umsatzsteuervoranmeldungen befreit. Es sind lediglich Umsatzsteuerjahreserklärungen abzugeben

Liegt Ihre tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuer also unter 7500 €, können Sie die Umstellung auf eine vierteljährliche bzw. jährliche Abgabe der Voranmeldungen beantragen.

Übrigens: Die Voranmeldungen sind auf elektronischem Wege an das Finanzamt zu übermitteln. Hierzu benötigen Sie einen Internetzugang sowie ein Softwareprogramm zur Erstellung der Voranmeldung. Die Finanzverwaltung stellt Ihnen diesbezüglich eine kostenlose Software unter der Internetadresse www.elster.de zur Verfügung.

04 STEUERN SPAREN

Wenn Sie selbstständiger Arzt mit eigener Praxis sind, müssen Sie Ihren Gewinn ermitteln und unterliegen einem progressivem Steuersatz – je mehr Gewinn, desto mehr Steuern. Es liegt in Ihrem wirtschaftlichen Interesse, möglichst viele Ausgaben von Ihrem Gewinn abzuziehen und so die Steuerlast zu verhindern.



4.1 Steuerliche Berücksichtigung von Praxisausstattung

Schaffen Sie für Ihre Praxis sogenannte ‘Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens’ an (technische Geräte, Büromöbel und weitere Ausstattungen, die der Praxisführung dienen), so können Sie die angefallenen Anschaffungskosten nur in Form von jährlichen Abschreibungsbeträgen als Betriebsausgabe berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass Sie nicht bei Erwerb der Gerätschaften den gesamten Kaufpreis als Betriebsausgabe in der Gewinnermittlung festhalten dürfen, obwohl die Kosten Sie direkt in voller Höhe belasten.

Grund hierfür ist, dass die Wirtschaftsgüter Ihrem Betrieb für einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen und erst mit der Zeit abgenutzt werden. Diese Abnutzung oder auch technische

Überholung stellt natürlich auf Dauer einen Wertverlust Ihrer Geräte dar und soll anhand der sog. AfA (Abschreibung für Abnutzung) in der Gewinnermittlung Ihrer Praxis über mehrere Jahre anteilig als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

4.1.1 Beginn der Abschreibung

Der Abschreibungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Anschaffung. Darunter versteht der Gesetzgeber den Tag, an dem Ihnen der Gegenstand tatsächlich zur Verfügung steht (Datum des Lieferscheins/Rechnung). Beachten Sie, dass der Tag der Zahlung grundsätzlich irrelevant ist, soweit sich der Gegenstand nicht auch ab diesem Zeitpunkt in Ihrer Praxis befindet – denn erst dann kann z.B. ein Bürotisch auch genutzt und somit „abgenutzt“ werden.

4.1.2 Dauer der Abschreibung

Die Dauer der Abschreibung richtet sich nach der sog. technischen Nutzungsdauer – das bedeutet, wie lange der Gegenstand voraussichtlich genutzt werden wird/kann. Von dem Bundesfinanzhof ist diesbezüglich eine Tabelle ausgegeben worden, die bei einem Großteil von Wirtschaftsgütern die technische Nutzungsdauer definiert. An diesen Werten orientiert sich auch das Finanzamt. Somit sollten Sie bei Berechnung der Abschreibung die Nutzungsdauer laut Bundesfinanzhof berücksichtigen.

4.1.3 Berechnung der Dauer der Abschreibung

Um die Abschreibung pro Jahr zu berechnen, müssen Sie neben der Nutzungsdauer zusätzlich die sog. Bemessungsgrundlage der AfA aufzeigen. Diese setzt sich zusammen aus den gesamten Anschaffungskosten eines Gegenstandes. Hierzu zählen der Kaufpreis zuzüglich eventuell angefallener Transport- oder Montagekosten. Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den Anschaffungskosten, wenn Sie die Vorsteuer aus der Anschaffung nicht geltend machen können.

4.1.4 Ausnahme: Geringwertige Wirtschaftsgüter

Eine Ausnahme stellen die sog. geringwertigen Wirtschaftsgüter dar. Hierunter versteht man Gegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten netto (ohne Mehrwertsteuer) 410,-€ nicht übersteigen.

Solche Gegenstände müssen nicht über Ihre Nutzungsdauer abgeschrieben werden, sondern können im Jahr des Erwerbs vollständig als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Allerdings müssen Sie einen vollen Abzug nicht vornehmen, sondern können auch trotzdem die normale Abschreibung wählen.

4.1.5 Aufzeichnungen im Anlageverzeichnis

Gegenstände, die Sie für Ihre Praxis angeschafft haben, müssen in einem sog. Anlageverzeichnis aufgeführt und der Gewinnermittlung beigelegt werden. Das Anlageverzeichnis muss alle Wirtschaftsgüter ausweisen, die zum betrieblichen Praxisvermögen gehören.

Auch geringwertige Wirtschaftsgüter ab einem Wert von 150€ müssen in dem Verzeichnis aufgeführt werden. In dieser Aufstellung müssen Sie die einzelnen Gegenstände bezeichnen sowie das Datum der Anschaffung, den Kaufpreis, die Nutzungsdauer und den Abschreibungsbetrag beziffern. Außerdem muss der Restwert des Wirtschaftsgutes zum Ende des Jahres aufgeführt sein.

4.1.6 Kosten der Wartung, Gebühren und sonstige Aufwendung

Nicht nur für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern fallen Kosten an, sondern auch für deren Wartung oder Nutzung. So müssen Geräte regelmäßig gewartet, aktualisiert oder eventuell sogar repariert werden und für Telefon- und Internetnutzung fallen ebenfalls regelmäßig Kosten an.

Sämtliche Aufwendungen, die zusätzlich zu der Anschaffung von Gegenständen zu zahlen sind, können ebenfalls – soweit es sich um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Praxis handeln – als Betriebsausgabe in der Gewinnermittlung berücksichtigt werden.

4.2 Kosten für die Anschaffung und Reinigung von Berufskleidung

Nicht jede Kleidung, die Sie während Ihrer Arbeitszeit und Berufsausübung tragen, wird vom Finanzamt auch als Berufskleidung angesehen. Steuerlich berücksichtigungsfähig sind lediglich solche Kleidungsstücke, die als typische Berufskleidung gelten. Unter dem Begriff der „typischen Berufskleidung“ verstehen sich solche Kleidungsstücke, die berufstypisch sind und grundsätzlich nur während der Arbeitszeit getragen werden.

Ärzte haben es bei der Anerkennung von Berufskleidung etwas einfacher. Das Finanzamt sieht einen Großteil der Arztkleidung als typische Berufskleidung an, deren Kauf und Reinigung somit steuerliche Berücksichtigung finden kann.

Typische Berufskleidung bei Ärzten sind weiße Kittel sowie weiße Arztjacken, die gewöhnlich statt eines Oberhemdes getragen werden. Weiße Hosen aus dem Fachhandel gehören ebenso wie weiße Hemden und Blusen ohne Emblem für die Arzthelfer/innen dazu.

Die Anschaffungskosten (und auch Reinigungskosten) sind entweder als Werbungskosten oder als Betriebsausgabe abzugsfähig – je nachdem, ob Sie die Kleidung als Angestellter/Arbeitnehmer gekauft haben oder als selbständig tätiger Arzt.

Zu beachten ist, dass die Kosten der Kleidung nur in der Höhe abzugsfähig sind, in der die Kosten auch tatsächlich selbst von Ihnen getragen wurden. Haben Sie vom Arbeitgeber (z.B. vom Krankenhaus) anteiligen Kostenersatz erhalten, dürfen Sie nur den tatsächlich selbst gezahlten Anteil als Werbungskosten oder Betriebsausgabe geltend machen.



Wichtig: Wie bereits oben erwähnt, wird der Kauf eines Anzuges oder von „normalen“ Hemden, Jeans oder Shirts nicht als Berufskleidung angesehen. Schaffen Sie sich aufgrund Ihrer Chefarztstätigkeit mehrere Anzüge an, da Sie das Krankenhaus in Gesprächen auch repräsentieren, sind diese Kosten NICHT steuerbegünstigt. Eine private Mitnutzung kann nicht ausgeschlossen werden, auch wenn Sie für private Anlässe zusätzlich Anzüge besitzen.

Einen Nachweis darüber zu erbringen, dass Sie den Anzug oder auch andere Kleidung nur zu beruflichen Zwecken nutzen, wird grundsätzlich so gut wie unmöglich sein. In gerichtlichen Verfahren konnten bisher lediglich Bekleidungen eines Oberkellners, Leichenbestatters oder auch Sportlehrers zu Gunsten des

jeweiligen Klägers entschieden werden. Einsprüche von Managern, Bankangestellten oder Geschäftsleitern aufgrund der Nichtanerkennung der Anzugskosten wurden zum Beispiel nicht stattgegeben.



Tragen Sie typische Berufskleidung, so lassen sich neben den Anschaffungskosten auch grundsätzlich die **Reinigungskosten** als Werbungskosten/Betriebsausgaben berücksichtigen.

Meist wird die Berufskleidung in der häuslichen Waschmaschine gereinigt. Die Kosten genau zu berechnen ist hierbei nicht möglich. Aufgrund dessen dürfen Sie die anteiligen Aufwendungen des Waschvorgang (also Wasser-, Energie-, Wartungs-, und Waschmittelkosten) schätzen.

Das Finanzamt orientiert sich hierbei an gewissen Richtlinien und Werten des durchschnittlichen Strom- und Wasserverbrauchs. Eine genauere Tabelle, wie hoch die Kosten der Wäsche in den verschiedenen Waschgängen ist, ► [finden Sie unter diesem Link](#).

Entscheidend für eine Anerkennung der Reinigungskosten ist in jedem Fall, dass Sie zu Ihrer Steuererklärung einen Nachweis über die Berechnung der Reinigungskosten einreichen, wenn diese einen Wert von 110 € übersteigen. Ansonsten könnte der von Ihnen erklärte Betrag mangels Nachweis nicht berücksichtigt werden. Übrigens spielt es für die Berechnung keine Rolle, inwieweit Sie die Berufskleidung gemeinsam mit oder ohne private Wäsche reinigen!

Bei Ihrer Berechnung sollten Sie Folgendes angeben:

- Wie viele Personen Ihrem Haushalt leben
- Wie oft Sie die Berufskleidung wöchentlich waschen und über wie viele Kalenderwochen im Jahr dies verteilt ist (d.h. Urlaubs- und Krankheitszeiten müssen außen vor bleiben)
- Um welche Berufskleidung es sich bei der Wäsche handelt
- Wie groß die Menge (in kg) der Kleidung ist

- Wie hoch die Kosten der Wäsche der Berufskleidung pro kg/Waschgang sind
- Wie hoch die aufsummierten Gesamtkosten sind

4.3 Weitere abzugsfähige Ausgaben

Außerdem können Sie folgende Ausgaben von Ihrem Gewinn abziehen:

- Fahrtkosten, wenn Sie zu Ihrer Praxis oder zu Hausbesuchen fahren. Sie haben dabei die Möglichkeit, entweder eine pauschale 1%-Berechnung zu wählen oder ein detailliertes Fahrtenbuch zu führen.
- die Ausgaben der Berufshaftpflichtversicherung
- Fortbildungskosten, auch entsprechende Fahrt- und Übernachtungskosten: Bewahren Sie Teilnahmebescheinigungen und Quittungen daher auf.
- Kosten für ein Arbeitszimmer, wenn Sie die Verwaltungsarbeit nicht in Ihrer Praxis oder Klinik erledigen können und es sich dabei um einen separaten Raum handelt
- Dekorationsartikel für die Praxis wie Bilder, Pflanzen, aber auch Zeitschriften. Weisen Sie für den Zweifelsfall nach, dass Sie die Gegenstände auch wirklich in der Praxis verwenden
- Vorauszahlungen der privaten Krankenversicherung

05 FAZIT

Für Sie als Arzt können je nach Ihrer Tätigkeit verschiedene steuerliche Berechnungen zum Tragen kommen – für einen Einzelfall kann es dabei immer Ausnahmen geben.

Ihr Steuer- oder Unternehmensberater kann Ihnen dabei eine Unterstützung sein und möglicherweise noch andere Möglichkeiten nennen, die besser zu Ihrer individuellen Situation passen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesem E-Book einen umfassenden Überblick über die verschiedenen steuerlichen Regelungen an die Hand geben konnte.

Falls Sie noch Fragen haben und an einer unverbindlichen, kostenlosen Beratung interessiert sind finden Sie eine Kontaktmöglichkeiten auf der folgenden Seite.

Ich helfe Ihnen gerne weiter.

Ihr Casten Schupp



KOSTENLOSES ERSTBERATUNGS- GESPRÄCH



Natürlich ist jede Praxis individuell – kontaktieren Sie uns daher gerne, wenn Sie weitere Fragen haben.

Ich biete Ihnen ein **kostenloses** und **unverbindliches Beratungsgespräch** speziell für **Fragen** zum Einsparpotential Ihrer Praxis:

ANFRAGE BERATUNGSGESPRÄCH



IMPRESSUM

Schupp & Heiny ist ein Zusammenschluss von mehreren Kanzleien:

Schupp & Heiny, Steuerberater PartGmbB
Steinbecker Meile 1
42103 Wuppertal

Bongartz & Partner, Steuerberater
Königsallee 31,
40212 Düsseldorf

Vertreten durch:

Oliver Heiny
Carsten Schupp
Michael Ketzler

Kontakt:

Telefon: 0202 4793640
Telefax: 0202 47936410
E-Mail: info@heiny-partner.de

